Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin

Beratungsart:	**x**	**öffentlich**		**nicht öffentlich**

Beschlussvorlage	**Nr.:**	**085/2013**	**Datum:**	**10.06.2013**

Beratungsfolge:

Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7		Hauptausschuss	
8	x	Stadtvertretung	17.06.2013

Schluss- und Mitzeichnungen:

gez. Leyk		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Nach § 39 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) hat die neue Stadtvertretung nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) über die Gültigkeit der Gemeindewahl sowie über eventuell eingegangene Einsprüche zu beschließen.

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der ersten Sitzung der Stadtvertretung zu wählen.

Das Wahlrecht enthält keine Vorschriften über die Bildung/Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses, so dass die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen über Ausschüsse (§§ 45, 46 GO) entsprechend gelten.

Da es sich bei diesem Ausschuss um einen nicht ständigen Ausschuss handelt, wird der/die Vorsitzende von diesem selbst gewählt.

Die Anzahl und Zusammensetzung des Ausschusses ist nicht gesetzlich festgelegt. Entsprechend der bisherigen bewährten Praxis könnte jede in der Stadtvertretung vertretene Partei und Wählergemeinschaft ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in zur Wahl in den Wahlprüfungsausschuss vorschlagen.

Es können auch sogenannte bürgerliche Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss gewählt werden, sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 6 GKWG erfüllen. Wählbar ist, wer innerhalb des Wahlgebietes wahlberechtigt ist (also u. a. seit mindestens 6 Wochen hier wohnt), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat. Die Zahl der Mitglieder aus der Bürgerschaft darf die der Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen (§ 46 Abs. 3 GO). Da es für die nicht ständigen Ausschüsse an einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung fehlt, bedürfte es hierzu einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Stadtvertretung (s. Beschlussvorschlag unter a))

3. Lösungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, dass jede Partei und Wählergemeinschaft jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied in den Wahlprüfungsausschuss entsendet.
Sofern es gewünscht ist, dass auch Bürger in den Wahlprüfungsausschuss gewählt werden können, die nicht Mitglied der Stadtvertretung sind, müsste dies vorab ausdrücklich beschlossen werden (siehe Grundsatzbeschluss unter a).

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

-keine-

5. Beschlussempfehlung:

a) <u>Grundsatzbeschluss:</u>
Zu Mitgliedern als auch zu stellvertretenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können neben den Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auch weitere in die Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter nicht erreichen.

b) In den Wahlprüfungsausschuss werden folgende Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter/innen gewählt:

1. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

2. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

3. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

4. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

5. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

6. _____ _____
(Mitglied) (pers. Stellvertreter/in)

Abstimmung:					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung: